



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 4. Juni 1949
Ausgegeben am 11. Juni 1949

Nr. 23

INHALT:

Seite

Seite

Seite

Anordnung betr. Militärregierungsgesetz Nr. 19 Verwaltung der auf das Land Hessen übertragenen Vermögenswerte 193

Betr.: Austausch ärztlich verschriebener Arzneimittel in den Apotheken . . . 193

Betr.: Erhebung der Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1949/50 . . . 193

Betr.: Verlegung der Amtsräume des Katasteramtes des Main-Taunus-Kreises Hochheim-M. nach Frankfurt-M.-Höchst 194

Bekanntmachung betr. Bekämpfung des Kartoffelkäfers 194

Beschluß 194

Richtlinien für die Rückforderung von Fürsorgekosten 194

Erlaß betr. Aufsicht über die Ersatzkassen in Hessen 194

Betr.: Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen 195

Betr.: Aufbewahrung von Belegen . . . 195

Ergänzung der Richtlinien des ehemaligen Reichsarbeitsministers für den Betrieb von Cyanidhärtereien vom 2. Dez. 1942 195

Bekanntmachung betr. Deutscher Druckgasausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet 195

Bekanntmachung betr. Druckgasverordnung, Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen . . 195

Regierungspräsidenten:
Darmstadt:
Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung 197

Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen 200

Kassel:
Bekanntmachung 200

Bekanntmachung
Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung 200

Wiesbaden:
Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung 201

Bekanntmachung 201

Ernennung 201

Wochenausweis per 7. Mai 1949 . . . 202

Bekanntmachung betr. Einziehung eines Stückes Feldweg am Ekeberg . . . 203

Verzeichnis der Personen, die im Monat April 1949 zum Privatunterricht zugelassen wurden 203

Widerruf einer Ernennung zum Beamten 203

Stellenausschreibungen 203

Öffentlicher Anzeiger 203

Ministerpräsident

293 Anordnung
Betr.: Militärregierungsgesetz Nr. 19 Verwaltung der auf das Land Hessen übertragenen Vermögenswerte.

Durch das am 20. April 1949 in Kraft getretene Gesetz der Militärregierung Nr. 19, das die Übertragung von Reichs-, Staats- und Provinzialvermögen auf die Länder regelt, sind die darin genannten Vermögenswerte auf das Land Hessen übergegangen, ohne daß es weiterer formeller Übertragungsakte bedarf. In Aus-

führung dieses Gesetzes wird im Einvernehmen mit der Militärregierung für Hessen und dem Minister der Finanzen angeordnet:

1. Die in diesem Gesetz genannten Vermögenswerte, die von dem Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung und dessen nachgeordneten Ämtern kontrolliert oder verwaltet werden, verbleiben auch nach einer Freigabe aus der Kontrolle bis auf weiteres unter der Verwaltung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergut-

machung und dessen nachgeordneten Ämtern. Das Landesamt kann die Verwaltung durch Treuhänder wie bisher fortsetzen.

— 2. Die Verwaltung dieser Vermögenswerte erfolgt im Auftrage und unter der Sachleitungsbefugnis des Ministers der Finanzen.

Wiesbaden, 27. 4. 1949

Hessisches Staatsministerium.

Der Ministerpräsident — I/AL Az. 2e 08/27 —

Ministerium des Innern

294 Betr.: Austausch ärztlich verschriebener Arzneimittel in den Apotheken.

Die Bekanntmachung über Austausch ärztlich verschriebener Arzneimittel (auf Veranlassung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt Nr. 31 vom 1. November 1942 und in der deutschen Apothekerzeitung Nr. 87/88 vom 7. November 1942) hat die Vorschriften des § 23

der Hessischen Apothekenbetriebsordnung vom 14. Januar 1897 in der Fassung vom 17. Mai 1940 (RGBl. A S. 495) und des § 33 der Preussischen Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 in der Fassung vom 15. April 1940 (RMBl. I. V. S. 803) nicht abgeändert und nicht abändern können, weil sie nicht von einer zur Änderung befugten Behörde erlassen und verkündet worden ist. Der Austausch ärztlich verschriebener Arzneimittel ohne

ausdrückliche ärztliche Verordnung ist nach wie vor unzulässig.

Ich ersuche, die Apotheken entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 14. 4. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — V/Öffentl. Gesundheitswesen — Pharm. — Tgb.-Nr. 5072/49

Ministerium der Finanzen

- a) An sämtliche Finanzämter
- b) An die Kirchenbehörden der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche sowie an die Kirchengemeinden der altkatholischen Kirche

295 Betr.: Erhebung der Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1949/50.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat durch Erlaß vom 19. März 1949 IX/I Z 3/Kirchensteuer/Dr. Wa/P, die Beschlüsse der Kirchenleitungen und der Kirchengemeinden der evangelischen und katholischen Kirche sowie der altkatholischen Kirche im Lande Hessen, den Kirchensteuorzuschlag zur Einkommen- bzw. Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. April 1949 auf 7 v. H. zu erhöhen, genehmigt. Diese Genehmigung gilt für das Rechnungsjahr 1949/50. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach der Verordnung über die

Erhebung der Kirchensteuer vom 20. Juli 1948 (GVBl. 1948 S. 91).

Ich bestimme hierzu folgendes:
Die Kirchensteuer ist auf Grund des § 8 KiStVO und der einschlägigen Vorschriften der z. Zt. im Lande Hessen geltenden Kirchensteuergesetze für das Rechnungsjahr 1949/50 mit Wirkung ab 1. April 1949 mit 7 v. H. als Zuschlag zur Einkommen- bzw. Lohnsteuer zu erheben.

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist der Zuschlag von 7 v. H. zur tarifmäßigen Lohnsteuer für alle Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 1. April 1949 enden und das Rechnungsjahr 1949/50 betreffen, vom Arbeitgeber einzubehalten.

Die Kirchensteuer, die im Lohnabzugsverfahren einbehalten oder als Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer festgesetzt wird, ist mit Wirkung vom 1. April 1949 in den Fällen, in denen der Arbeits-

lohn bzw. das zu veranlagende Einkommen die steuerfreie Grenze übersteigt auf einen Mindestbetrag von 2.40 DM jährlich (0.20 DM monatlich oder 0,05 DM wöchentlich) aufzurunden.

Außerdem sind mit Wirkung vom 1. April 1949 alle im Lohnabzugsverfahren errechneten Kirchensteuerbeträge bei monatlicher Lohnzahlung auf volle 0.10 DM, bei wöchentlicher und täglicher Lohnzahlung auf volle 0.05 DM nach oben aufzurunden. Die Aufrundung auf 0.10 DM ist auch bei der Berechnung der als Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer festzusetzenden Kirchensteuer vorzunehmen.

Der Erlaß wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Wiesbaden, 29. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — S 2270 — 14 — St 5/St.52

296 Betr.: Verlegung der Amtsräume des Katasteramtes des Main-Taunus-Kreises Hochheim a. M. nach Frankfurt a. M.-Höchst.

Die Amtsräume des Katasteramtes

Hochheim a. M. wurden mit Wirkung vom 29. April 1949 in das Amtsgerichtgebäude nach Frankfurt a. M.-Höchst verlegt. Das Katasteramt führt nun die Bezeichnung: „Katasteramt Frankfurt a. M.-Höchst“.

Die Fernsprechnummer lautet: Frankfurt a. M. 16210.
Wiesbaden, 14. 5. 1949
Hessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen — Abt. VI —
1206 — 108/49

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

297 Bekanntmachung

Betr.: Bekämpfung des Kartoffelkäfers

Im Hinblick auf das auch in diesem Jahr wieder zu erwartende Auftreten des ernährungsgefährdenden Kartoffelkäfers weise ich darauf hin, daß die auf Grund des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen erlassene 9. Verordnung vom 22. 4. 1941 (RGBl. I S. 227) zur Abwehr des Kartoffelkäfers mit ihren Strafordnungen gegen Zuwiderhandlungen noch in Kraft ist.

Die Pflanzenschutzämter Frankfurt a. M. und Kassel habe ich auch für dieses Jahr wieder mit der Überwachung der Abwehrmaßnahmen beauftragt.

Die Verwendung arsenhaltiger Stäubemittel ist verboten; doch bestehen keine Bedenken gegen Verwendung arsenhaltiger Spritzmittel.

Wiesbaden, 30. 4. 1949.

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten.

298 Beschluß

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I

S. 629) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Gemarkung Dorfborn im Kreise Fulda wird umgelegt.

2. Als Umlegungsgebiet wird der Gemeindebezirk Dorfborn (einschließlich der Ortslage) festgestellt. Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind in der Gebietskarte durch grüne Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen:

„Umlegungsgemeinschaft Dorfborn mit dem Sitz in Dorfborn.“

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt Fulda, Josefstraße 24) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Vom Umlegungsbeschluß bis zur Ausführungsanordnung darf die Nutzungs-

art der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Dorfborn zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Teilnehmer ausgelegt.

Wiesbaden, 13. 5. 1949.

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten — VI 377b —
KU 22 —

Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt

299 Richtlinien für die Rückforderung von Fürsorgekosten

Um ein möglichst gleichmäßiges schonendes Vorgehen der Fürsorgeverbände bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu gewährleisten, werden nachfolgende Richtlinien über die Rückforderung von Fürsorgekosten aufgestellt:

I.

(1) Der Ersatzanspruch gegen den Unterstützten und gegen dessen Ehegatten oder Eltern gemäß §§ 25, 25a der Fürsorgepflichtverordnung (RFV) soll in der Regel erst nach Ablauf einer von dem Ende der Unterstützungszeit an laufenden Schonfrist geltend gemacht werden. Die Schonfrist soll der Dauer der vorausgegangenen Unterstützungszeit angepaßt werden, aber mindestens 6 Monate und höchstens 1 Jahr betragen.

(2) Von der Schonfrist ist abzusehen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterstützten oder des Ersatzpflichtigen (§ 25a RFV) so günstig sind, daß die Gewährung einer Schonfrist unbillig wäre.

II.

Nach Ablauf der Frist (I) sollen die Fürsorgebehörden den Ersatzanspruch gegen den Unterstützten oder den Ersatzpflichtigen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, die auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. 2. 1924 (RGBl. I S. 100) in der Fassung des Gesetzes vom 22. 12. 1936 (RGBl. I S. 1125) mit bindender Wirkung hiermit erlassen werden, geltend machen:

1. Aus dem Einkommen des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen darf Ersatz nur verlangt werden, wenn das Bruttoeinkommen mehr als das Dreifache des Fürsorgegerichtssatzes (ggf. mit den Familienzuschlägen) zuzüglich des ein-

fachen Betrages der Wohnungsmiete abzüglich etwaiger Einnahmen aus Untermiete beträgt. Aufwendungen des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen für sonstige Unterhaltsverpflichtungen auf rechtlicher oder sittlicher Grundlage sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Vermögen, das bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit vom Verbrauch oder der Verwertung ausgenommen worden ist, ist auch bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht außer Betracht zu lassen. Bei der Heranziehung eines Vermögens zum Kostenersatz soll ferner darauf Rücksicht genommen werden, ob dem Unterstützten oder Ersatzpflichtigen daneben ein ausreichendes laufendes Einkommen zur Verfügung steht. Ist letzteres nicht der Fall, so soll aus dem Vermögen nur insoweit Ersatz verlangt werden, als dadurch keine Beeinträchtigung der Befriedigung des notwendigen Lebensbedarfs des Inanspruchgenommenen und seiner Familienmitglieder, denen der Unterhalt gewährt, eintritt.

3. Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Ersatz verlangt werden kann, hat der Fürsorgeverband bei den Personen, welche früheres Einkommen und Vermögen unverschuldet verloren haben, die Notwendigkeit und Möglichkeit der Wiederbeschaffung der verlorenen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen.

III.

Ferner sollen folgende Bestimmungen beachtet werden:

1. Bei der Geltendmachung des Kostenersatzes ist weitgehende Rücksicht darauf zu nehmen, daß nicht durch die Kosteneinziehung die wirtschaftliche Existenz des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen gefährdet wird. Soweit es die

wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterstützten oder Ersatzpflichtigen erfordern, sind angemessene Ratenzahlungen zu gewähren.

2. Von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Unterstützte oder Ersatzpflichtige, die drei oder mehr unterhaltsberechtigende Kinder haben oder älter als 60 Jahre sind, ist in der Regel abzusehen.

3. Für die Zeit, in der die Unterstützung von der Leistung von Pflichtarbeit (§ 19 RFV) abhängig gemacht worden ist, soll ein Ersatz der gewährten Unterstützung nicht verlangt werden.

IV.

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Dritte wird durch diese Richtlinien nicht berührt.

V.

Die zwischenzeitlich erlassene Dienst-anweisung des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt vom 31. 1. 1948 — IIIa 30a 02 — ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 14. 5. 1949.

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

300 Erlaß betr. Aufsicht über die Ersatzkassen in Hessen

I. Die einschränkenden Bestimmungen der Title 15-710 of Military Government Regulations (Ziffer 2 des Schreibens der Militärregierung, Manpower Division, vom 27. August 1946) sind im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht mehr anzuwenden.

Der Verkehr zwischen Hauptgeschäftsstellen von Ersatzkassen mit dem Sitz in einer Zone des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und Zweig- oder Geschäftsteilen in einer anderen Zone des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist keinen Einschränkungen mehr unterworfen.

II. Der Erlaß des Großhessischen Staatsministeriums — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — II 52b 12 16/46 vom 6. Dezember 1946 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben; vom gleichen Zeitpunkt an beschränkt sich die Aufsicht des Versicherungsamtes Frankfurt am Main über die Ersatzkassen in Hessen wieder auf den in Abschn. II Art. 3 §§ 1—5 des Aufbaugesetzes vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 577) bestimmten Umfang.

Wiesbaden, 27. 4. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
— II/1034/49

301 Betr.: Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen.

Auf Grund des § 368 f der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit dem Gesetz zur Anwendung der §§ 368—376a der Reichsversicherungsordnung im Lande Hessen vom 21. Februar 1949 (GVBl. S. 21/49) wird ein vorläufiger Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen gebildet; für ihn gelten die Vorschriften der §§ 368 f—368 l der Reichsversicherungsordnung.

Dazu wird angeordnet:

1. Der vorläufige Landesausschuß bereitet die Neuerrichtung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen vor und stellt dafür eine Satzung auf; der Erlaß des Hessischen Staatsministeriums — Der Minister des Innern — Ib — 18a — 1 vom 3. Februar 1949 (StAnz. S. 48/49) ist dabei zu beachten.

2. Der vorläufige Landesausschuß erläßt die Wahlordnung für den engeren und den weiteren Ausschuß und bereitet die Wahl vor. Er stellt gleichzeitig die entsprechenden Geschäftsordnungen auf.

3. Der vorläufige Landesausschuß stellt eine Zulassungsordnung auf und legt sie dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt zur Zustimmung vor.

4. Der vorläufige Landesausschuß stellt ein Muster für den Gesamtvertrag auf und veranlaßt die Spitzenorganisationen der Ärzte und Krankenkassen, ein Muster für den Mantelvertrag zu vereinbaren.

5. Für die zu bildenden Schiedsämter und das Landesschiedsamt stellt der vorläufige Landesausschuß das Muster für eine Schiedsamtordnung auf und legt sie dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt vor.

Das gleiche gilt für das Muster einer Vertragsordnung.

Über die Führung des Arztregisters sowie über etwaige sonstige Aufgaben, die sich für den vorläufigen Landesausschuß noch ergeben, ergeht bei Bedarf weitere Anordnung.

Wiesbaden, 26. 4. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
— II 54b 02/01 — 581/48

An die Aufsichtsbehörden und Träger der Sozialversicherung in Hessen

302 Betr.: Aufbewahrung von Belegen

In Übereinstimmung mit dem Erlaß — O — 1715 — P — 0/1 — vom 3. September 1948 des Hessischen Staatsministeriums — Der Minister der Finanzen — ist entsprechend der Auffassung der amerikanischen Militärregierung grundsätzlich von der Vernichtung jedes behördlichen Schriftverkehrs einstuweilen Abstand zu nehmen. Das gilt nicht für Einzelfälle, in denen die Militärregierung die Aussonderung von Akten genehmigt.

Der Erlaß einheitlicher Vorschriften über die Aufbewahrung der Kassenbücher,

Rechnungen und sonstigen Belege muß deshalb späterer Zeit vorbehalten bleiben.

Die unterstellten und angeschlossenen Dienststellen sind von dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen.

Wiesbaden, 30. 4. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
— II — 9039/49

303 Ergänzung der Richtlinien des ehemaligen Reichsarbeitsministers für den Betrieb von Cyanidhärtereien vom 2. Dezember 1942.

Hinter § 2 der Richtlinien (Reichsarbeitsblatt 1942 S. III 358) wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Kennzeichnung der Cyanide

Nur solche Cyanide dürfen verwendet werden, die durch ihre Form (Eiform) oder Farbe (grün, blau, hellocker) auffällig und von anderen im Betrieb benutzten Salzen, insbesondere den salpeterhaltigen Anlaßsalzen, abweichend gekennzeichnet sind.“

Wiesbaden, 14. 5. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
— Id — G — 004801/49

304 Bekanntmachung betr. Deutscher Druckgasauschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Hiermit gebe ich bekannt, daß auf Beschluß der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an Stelle des Druckgasauschusses für die US-Zone (Staatsanzeiger 1948 S. 264) der Deutsche Druckgasauschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet getreten ist.

Die Anschrift des Ausschusses lautet:

Deutscher Druckgasauschuß
für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
Hannover
Wilhelmstraße 14.

Näheres wird später bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, 12. 5. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
— Id — T — 004788/49 —

305 Bekanntmachung betr. Druckgasverordnung. Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen.

Die in der nachstehend abgedruckten Verlautbarung des Deutschen Druckgasauschusses für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet enthaltenen vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften treten im Lande Hessen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 12. 5. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
— Id — T — 004789/49 —

Deutscher Druckgasauschuß
für das

Vereinigte Wirtschaftsgebiet
Tgb.-Nr. DGA. 16/49

Hannover, 25. April 1949
Wilhelmstraße 14

Das Aufreißen mit verflüssigten Gasen gefüllter Eisenbahnkesselwagen hat in drei Fällen in den Jahren 1943, 1944 und 1948 zu schweren, mit zahlreichen Todesopfern und umfangreichen Sachschäden verbundenen Unfällen geführt. Das Explosionsunglück in der Badischen Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen im Juli 1948

als der in seinen Folgen bei weitem schwerste Unfall dieser Art ist nach dem Ergebnis der amtlichen Untersuchung primär durch das Aufreißen eines mit 30 t Dimethyläther gefüllten Kesselwagens verursacht worden. Nach den Feststellungen sind die Behälter in allen drei Fällen durch den Druck des sich ausdehnenden flüssigen Gases gesprengt worden. Während in den beiden ersten Fällen eine Überfüllung als Ursache einwandfrei nachgewiesen worden ist, konnte im Falle Ludwigshafen durch die Untersuchung nicht mit Sicherheit geklärt werden, ob die Entstehung des Flüssigkeitsdruckes auf eine Überfüllung oder auf die Erreichung gefährlicher Temperaturgrenzen im Behälter unter dem Einfluß ungewöhnlich hoher Außentemperaturen und langdauernder intensiver Sonnenbestrahlung zurückzuführen ist. Die Unterlagen über die Kontrollwägung des gefüllten Fahrzeuges zeigen eine nur unwesentliche Überschreitung des zulässigen Füllgewichts. Nach Feststellung an anderen Fahrzeugen gleicher Bauart muß es aber als möglich angesehen werden, daß als Folge eines Irrtums bei der Bestimmung des Rauminhalts das zulässige Füllgewicht im Vergleich zum tatsächlich vorhandenen Raum zu hoch festgesetzt worden ist. Unter den in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten hat die Annahme, daß eine Überfüllung aus dem angegebenen Grunde und die am Tage des Unfalls und an den vorhergehenden Tagen herrschenden hochsommerlichen Temperaturen zusammenwirkend zur Entstehung des Flüssigkeitsdruckes geführt haben, die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

Um in Zukunft alle Möglichkeiten, die zu derartigen Ereignissen führen können, weitgehend auszuschließen, hat der Deutsche Druckgasauschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet in seiner ersten Sitzung im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen als vorläufige Maßnahmen die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen zu den Vorschriften der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung beschlossen. Diese Bestimmungen erstrecken sich auf alle Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase und gelten daher sowohl für Eisenbahnkesselwagen als auch für Behälter auf Straßenfahrzeugen, da für beide Gruppen die Gefahren unter den hier zu Grunde liegenden Gesichtspunkten die gleichen sind. Der Einbau der ergänzenden Vorschriften in die Technischen Grundsätze bleibt einer späteren Regelung vorbehalten, nachdem eine Reihe z. Zt. noch offene Fragen, darunter die Frage der unter dem Einfluß der Sonnenbestrahlung in Fahrzeugbehältern auftretenden Temperaturen, geklärt sind.

Die vorläufigen Vorschriften treten mit Zustimmung der Länder mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorläufige sicherheitstechnische Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen.

Die folgenden, vom Deutschen Druckgasauschuß des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als vorläufige ergänzende Bestimmungen zur Druckgasverordnung beschlossenen Vorschriften gelten für alle Fahrzeugbehälter zur Beförderung verflüssigter Gase, die mit Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) oder mit Straßenfahrzeugen fest verbunden sind und während der Füllung und Entleerung verbunden bleiben.

1. Rauminhalt der Behälter

Der Rauminhalt jedes Behälters ist unter Aufsicht eines amtlich anerkannten Sachverständigen durch Ausliterung oder durch Wägung einer Wasserfüllung mittels geeichter Geräte zu bestimmen; eine

bloße rechnerische Bestimmung aus den Abmessungen des Behälters ist unzulässig. Als Grundlage für die Errechnung des Füllgewichts ist der auf dem angegebenen Wege ermittelte Rauminhalt nach Abzug von 0,5% zur Berücksichtigung der Meßfehlergrenzen auf dem Behälterschild einzustempeln (Ergänzung der Ziffer 16 Abs. 1a der Techn. Grundsätze).

Bei allen bereits zugelassenen Fahrzeugbehältern ist der Rauminhalt nach vorstehender Vorschrift unter Aufsicht eines amtlich anerkannten Sachverständigen erneut zu bestimmen und auf dem Behälterschild einzustempeln. Die seit dem Jahre 1939 gebauten Fahrzeugbehälter auf Eisenbahnfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) sind bei dieser Nachprüfung bevorzugt zu behandeln.

2. Zulässiges Füllgewicht.

Das auf dem Behälterschild anzugebende Füllgewicht ist unter Zugrundelegung des nach der vorstehenden Ziffer 1 bestimmten Rauminhaltes den Vorschriften der Ziffer 31 der Technischen Grundsätze entsprechend zu errechnen. Stimmt das errechnete Füllgewicht mit dem zulässigen Ladegewicht des Fahrzeuges nicht überein, so ist jeweils das kleinere Gewicht maßgebend.

Mit Rücksicht auf die noch nicht geklärten Temperaturverhältnisse während der warmen Jahreszeit ist bis auf weiteres bei allen Fahrzeugbehältern in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September das tatsächliche Füllgewicht gegenüber dem auf dem Fahrzeug angegebenen Füllgewicht um 5% herabzusetzen.

Bei Fahrzeugbehältern, die während des Füllens nicht gewogen werden (vgl. Ziffer 5c), ist unabhängig von der Jahreszeit das Füllgewicht grundsätzlich um 5% gegenüber dem angegebenen Füllgewicht herabzusetzen.

3. Füllgut und Anschriften.

Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase dürfen nur mit den auf dem Behälterschild bezeichneten Gasen gefüllt werden. Die Füllung mit anderen Stoffen jeglicher Art ist grundsätzlich verboten.

Bei Eisenbahnkesselwagen werden als bahnamtliche Aufschrift des Ladegutes auf beiden Seiten des Wagens die zugelassene Gasart (z. B. Ammoniak) und das zulässige Ladegewicht (= Füllgewicht) mit Farbe dauerhaft und deutlich lesbar aufschabloniert. An Kesselwagen, die zur wahlweisen Füllung für mehrere Gase zugelassen sind, darf an der Stelle dieser Aufschrift erkennbar nur das jeweilig gefüllte Gas mit dem zugehörigen Ladegewicht erscheinen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Behälter auf Straßenfahrzeugen.

Die Anschriften über Ladegut, Ladegewicht und Leergewicht sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu bestimmen. Änderungen der Aufschriften bedürfen der Zustimmung des Sachverständigen. Abgesehen von den grundsätzlich anzeigepflichtigen Reparaturen an den Wandungen der Behälter sind alle Änderungen am Fahrzeug, die mit einer Änderung des Leergewichtes verbunden sind, dem Sachverständigen anzuzeigen.

Das Leergewicht aller in Betrieb befindlichen Eisenbahnkesselwagen ist bahnamtlich erneut nachzuprüfen. Bei Straßenfahrzeugen hat diese Nachprüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu erfolgen.

Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erforderliche Änderungen der Anschriften an in Betrieb befindlichen Eisenbahnkesselwagen sind nach einer mit dem Reichbahnzentralamt getroffenen Vereinbarung bis zum 15. Mai 1949, an in Betrieb befindlichen Straßenfahrzeugen bis zum 1. Juli 1949 durchzuführen.

4. Schutz gegen Sonnenbestrahlung.

Alle Fahrzeugbehälter müssen, sofern sie nicht mit einer geschlossenen Isolierung versehen sind, mit einem geeigneten Schutz gegen unmittelbare Sonnenbestrahlung ausgerüstet sein, der so auszubilden ist, daß der Raum zwischen Abdeckung und Behälter genügend durchlüftet wird. Allseitige Verkleidungen müssen zu diesem Zweck mit ausreichenden Entlüftungsöffnungen versehen sein. Geschlossene Holzverkleidungen an in Betrieb befindlichen Eisenbahnkesselwagen müssen bis zum 15. Mai 1949 entsprechend geändert werden.

Die Behälter bzw. ihre Schutzverkleidung sind mit einem dauerhaften wärmeabstrahlenden Anstrich zu versehen, der bei Bedarf zu erneuern ist.

5. Füllung der Behälter.

a) Entleerung der Behälter und Feststellung des Leergewichtes des Fahrzeuges vor der Füllung.

Vor jeder Füllung ist festzustellen, mit welchem Ladegut der Behälter gefüllt war, es sei denn, daß kein Zweifel über die Art des bisherigen Ladegutes möglich ist, oder daß der Behälter einer gründlichen Reinigung unterworfen worden ist.

Vor der Feststellung des Leergewichtes ist der Behälter völlig zu entleeren und zu entspannen. Die Füllbetriebe müssen mit den zu einer gefahrlosen Entleerung und Entspannung notwendigen Einrichtungen ausgerüstet sein. Der mit der Füllung Beauftragte hat sich von der Entleerung und Entspannung persönlich zu überzeugen.

Nach der Entleerung und Entspannung ist das Fahrzeug zur Feststellung seines Leergewichtes zu wiegen. Zeigt die Waage eine Abweichung des Leergewichtes von mehr als $\pm 2\%$ von dem auf dem Fahrzeug angegebenen Leergewicht, so ist der für den Füllbetrieb zuständige Sachverständige zu unterrichten. Der Sachverständige veranlaßt erforderlichenfalls die Berichtigung der Leergewichtsangabe und verständigt den Eigentümer des Fahrzeuges. Bei Eisenbahnkesselwagen obliegt die Benachrichtigung der Reichsbahn über Änderungen des Leergewichtes und über sonstige Maßnahmen in diesem Zusammenhang dem Eigentümer des Fahrzeuges.

b) Betriebsvorschriften für die Füllung.

Gemäß Ziffer 31 Abs. 4 der Technischen Grundsätze sind Fahrzeugbehälter im Interesse einer sicheren Einhaltung der zulässigen Füllgrenzen während des Füllens zu wiegen. Bei gleichzeitiger Füllung mehrerer Fahrzeuge an einer Füllstelle genügt es, wenn nach vorangegangener Vorfüllung ohne Waage lediglich die Fertigfüllung auf der Waage erfolgt. An den Füllstellen z. Zt. fehlende Waagen sind bis zum 31. Dezember 1949 zu beschaffen.

Fahrzeugbehälter sind aus geeichten Vorratsbehältern zu füllen.

Druckausgleichsleitungen (Pendelleitungen) sind so zu bemessen, daß ein schneller Druckausgleich stattfindet.

Zur Überwachung der Druckverhältnisse beim Füllen empfiehlt sich der Einbau eines Manometers in die Füllleitung.

c) Feststellung des Füllungsgrades bei einer Füllung ohne Waage.

In Betrieben, die über Waagen an den Füllstellen z. Zt. nicht verfügen, ist die Füllung durch geeignete Kontrollverfahren zu überwachen, welche die Einhaltung der zulässigen volumetrischen Füllgrenze mit der erforderlichen Genauigkeit sicherstellen. Die Eignung des Verfahrens ist dem zuständigen Sachverständigen nachzuweisen.

Der Berechnung des zulässigen Füllvolumens ist das spezifische Gewicht bei der jeweiligen Temperatur des einzufüllenden Gases zugrunde zu legen.

Das Füllen ohne Waage entgegen den Bestimmungen der Ziffer 31 Abs. 4 der Technischen Grundsätze bedarf einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt (vgl. Ziffer 9).

d) Kontrollwägung.

Nach der Füllung ist jedes Fahrzeug auf einer zweiten Waage der in der Ziffer 31 Abs. 4 der Technischen Grundsätze vorgeschriebenen Prüfwägung (Kontrollwägung) zu unterziehen. Auf die Kontrollwägung darf in keinem Falle verzichtet werden.

Gefüllte Fahrzeuge, insbesondere die ohne gleichzeitige Wägung gefüllten Fahrzeuge, sind der Kontrollwägung nach abgeschlossener Füllung mit jeder nur möglichen Beschleunigung zuzuführen.

Die Kontrollwägung muß unter verantwortlicher Aufsicht eines zuverlässigen Betriebsangehörigen erfolgen. Bei der Kontrollwägung muß das Kontrollbuch (vgl. Ziffer 5 c) vorliegen. Wird eine Überfüllung festgestellt, so ist das Fahrzeug mit der größtmöglichen Beschleunigung dem Füllbetrieb unter dessen gleichzeitiger umgehender Benachrichtigung zur sofortigen Entleerung auf das zulässige Gewicht wieder zuzustellen. Im Anschluß daran ist das Fahrzeug einer erneuten Kontrollwägung zu unterziehen.

Alle Füllbetriebe müssen über die zu einer schnellen und gefahrlosen Entleerung überfüllter Fahrzeugbehälter notwendigen Einrichtungen verfügen.

e) Führung eines Kontrollbuches.

Über Füllen und Kontrollwägung ist laufend ein Kontrollbuch nach dem anliegenden Muster und der zugehörigen Anweisung zu führen. Für jede Waage ist ein gesondertes Kontrollbuch anzulegen.

Das Kontrollbuch und die zugehörigen Wiegekarten sind nach der Kontrollwägung dem Leiter des Füllbetriebes zur Zeichnung vorzulegen. Mit seiner Zeichnung bescheinigt der Betriebsleiter die ordnungsmäßige Füllung des Fahrzeuges.

Die vorgeschriebenen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und amtlichen Aufsichtsstellen auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Abgeschlossene Kontrollbücher dürfen frühestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung veraltet werden.

6. Abstellung gefüllter Behälterfahrzeuge.

Gefüllte Behälterfahrzeuge sollen, soweit es irgend möglich ist, innerhalb bebauter Anlagen nicht länger bleiben, als es Beförderung, Wägung oder Entleerung erfordern.

Die Benutzung der Fahrzeugbehälter als Vorrats- oder Betriebslagerbehälter ist unzulässig.

7. Betriebsaufsicht.

Die verantwortliche Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften der Druckgasverordnung und der Technischen Grundsätze sowie der vorliegenden ergänzenden Vorschriften obliegt den Leitern der Füllbetriebe.

Die Leiter der Füllbetriebe sind verpflichtet, das Betriebspersonal über die genannten Vorschriften und ihre sicherheitstechnische Bedeutung sowie über alle sonstigen zur Unfallverhütung erforderlichen Maßnahmen eingehend zu unterrichten.

8. Anzeige und Überwachung der Füllbetriebe.

Alle Betriebe, in denen Fahrzeugbehälter für verflüssigte Gase gefüllt werden, sind zum Zwecke der Überwachung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt unter Angabe der abgefüllten Gase und des Füllverfahrens umgehend schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige ist die Leitung des Betriebes verpflichtet. Die Anzeige ist in zweifacher Ausfertigung zu erstatten, von denen eine Ausfertigung für den zuständigen Sachverständigen bestimmt ist.

9. Ausnahmen.

In begründeten Einzelfällen kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Ausnahmen von den Ziffern 5 und 6 Abs. 2 der vorstehenden Vorschriften zulassen, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Ausnahme setzt voraus, daß dem Zweck der Bestimmungen in anderer Weise genügt wird. Vor der Erteilung sind in der Regel der zuständige Sachverständige und die Berufs-

genossenschaft sowie in Zweifelsfällen der Deutsche Druckgasaussschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet gutachtlich zu hören.

Die Bekanntmachung des früheren Deutschen Druckgasaussschusses vom 13. Oktober 1944 — DGA 351/44 — (RWMBI. S. 309) über das Füllen von Fahrzeugbehältern ohne Wägung während des Füllens wird hiermit aufgehoben.

Kontrollbuch

für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase

Füllgut:

Anweisung zur Führung des Kontrollbuches:

1. Gut lesbar schreiben. Nicht radieren oder überschreiben.

2. Für jede Gasart ist ein gesondertes Buch zu führen.

3. Als Kennzeichen in Spalte 1 ist bei Eisenbahnkesselwagen das bahnamtliche Kennzeichen, bei Straßenfahrzeugen das

verkehrsamtliche Zulassungskennzeichen des Fahrzeuges oder ein sonstiges eindeutiges Kennzeichen einzutragen.

4. Weicht das vor der Füllung festgestellte Leergewicht (Spalte 4) um mehr als $\pm 2\%$ von dem angeschriebenen Leergewicht (Spalte 2) ab, so darf der Wagen nicht gefüllt werden. Der zuständige Sachverständige ist in diesem Fall zu benachrichtigen.

5. Bei Füllung ohne Waage ist in Spalte 9 das aus dem eingefüllten Volumen errechnete Gewicht einzutragen.

6. Überschreitet das bei der Kontrollwägung festgestellte Bruttogewicht (Spalte 10) das errechnete zulässige Bruttogewicht (Spalte 8), ist der Wagen ohne Verzug dem Füllbetrieb unter dessen gleichzeitiger Benachrichtigung zur sofortigen Entleerung wieder zuzustellen.

7. Eine etwaige Überfüllung ist in Spalte 13 zu vermerken. Der Wagen ist neu einzutragen mit entsprechendem Hinweis in Spalte 13.

Muster für Kontrollbuch

Anlage

Linke Hälfte

Kennzeichen des Fahrzeuges	Fahrzeug-Anschriften		Vor der Füllung		Füllung	
	zulässiges Füllgewicht	Leergewicht (Tara)	festgestelltes Leergewicht (Tara)	Tag der Wägung	Tag der Füllung	Name des Füllers
1	2	3	4	5	6	7

Rechte Hälfte

Füllung		Kontrollwägung			Bemerkungen	Zeichen des Betriebsleiters
Bruttogewicht errechnet Sp. 2 + 4	gewogen	Bruttogewicht	Tag der Wägung	Name des Wägers		
8	9	10	11	12	13	14

Regierungspräsidenten

Darmstadt

306 Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung

Ernannt wurden:

A) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

a) durch Urkunde des Ministerpräsidenten vom 19. 2. 1949 der Rektor Otto Jakob zu Büdingen zum Schulrat mit Wirkung vom 1. 12. 1948,

b) durch Urkunde des Ministers für Kultus und Unterricht

1. vom 15. 3. 1949 der Lehrer Dr. Georg Michel an der Volksschule in Gießen zum Rektor mit Wirkung vom 1. 1. 1949,

2. vom 15. 3. 1949 der Lehrer Ludwig Philipp an der Volksschule in Groß-Gerau zum Rektor mit Wirkung vom 1. 1. 1949,

3. vom 12. 4. 1949 der frühere Rektor Peter Weber an der Volksschule zu Erbach zum Rektor mit Wirkung vom 1. 1. 1949,

c) durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Darmstadt

1. vom 1. 4. 1949 der frühere außerplanmäßige Lehrer Peter Schopp an der

Volksschule zu Roßdorf, Kreis Darmstadt, zum Lehrer, mit Wirkung vom 1. 4. 1949,

2. vom 2. 4. 1949 der frühere Gewerbelehrer Walter Heimann an der Kreisberufsschule Friedberg zum Gewerbelehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,

3. vom 6. 4. 1949 die technische Lehrerin im Beamtenverhältnis auf Widerruf Anna Hartmann an der Volksschule zu Steinheim, Kreis Offenbach, zur technischen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,

4. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Heinrich Lenz an der Volksschule zu Gleimshain, Kreis Alsfeld, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,

5. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Jakob Lohnes an der Volksschule zu Groß-Bieberau, Kreis Dieburg, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 1. 1949,

6. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Erich Frank an der Volksschule zu Giedern, Kreis Büdingen, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,

7. vom 6. 4. 1949 die Lehrerin im Beamtenverhältnis auf Widerruf Eva

Hofmann an der Volksschule zu Viernheim, Kreis Bergstraße, zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,

8. vom 12. 4. 1949 der Berufsschullehrer Heinrich Otto an der Gewerblichen Berufsschule zu Friedberg zum Berufsschullehrer,

9. vom 22. 4. 1949 der frühere Lehrer Ludwig Haas an der Volksschule zu Rinderbüngen, Kreis Büdingen, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 1. 1949,

10. vom 22. 4. 1949 die außerplanmäßige technische Lehrerin Maria Eva Hainz an der Kreisberufsschule zu Büdingen zur technischen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 1. 1949,

11. vom 23. 4. 1949 der frühere Lehrer Rudolf Neudeck an der Volksschule zu Bürstadt, Kreis Bergstraße, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,

12. vom 26. 4. 1949 der frühere Lehrer Fritz Kasten an der Volksschule zu Groß-Rohrheim, Kr. Bergstraße, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,

13. vom 29. 4. 1949 die frühere Lehrerin Christine Wiesemann an der Volksschule zu Erbach i. O. zur Rektorin mit Wirkung vom 1. 1. 1949,

14. vom 20. 4. 1949 der frühere Berufsfachschuloberlehrer Otto Ruprecht an der Staatlichen Textilfachschule in Lauterbach, zum Fachschuloberlehrer mit Wirkung vom 1. 1. 1949,
15. vom 26. 4. 1949 die frühere Hauswirtschaftslehrerin Christine Prasnowski an der Volksschule im Bezirk Groß-Zimmern, Kreis Dieburg, zur technischen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
16. vom 27. 4. 1949 der frühere Gewerbeoberlehrer Ernst Naujoks an der Volksschule zu Wallenrod, Kreis Lauterbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
17. vom 28. 4. 1949 der frühere Lehrer Andreas Klein an der Volksschule zu Dudenhofen, Kreis Offenbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
18. vom 28. 4. 1949 der frühere Hauptlehrer Emil Nabitz an der Volksschule zu Okarben, Kreis Friedberg, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
19. vom 28. 4. 1949 der frühere Lehrer Paul Pietsch an der Volksschule zu Kefenrod, Kreis Büdingen, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949.
- B) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Darmstadt
1. vom 1. 4. 1949 die frühere Lehrerin Hildegard Wittenberger an der Volksschule zu Fränkisch-Crumbach, Kreis Dieburg, zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
2. vom 1. 4. 1949 die frühere Lehrerin Wilhelmine Appel an der Volksschule zu Lauterbach, zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
3. vom 6. 4. 1949 die frühere Lehrerin Margarete Nitsche geb. Legler an der Volksschule zu Viernheim, Kreis Bergstraße, zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
4. vom 19. 4. 1949 die frühere außerplanmäßige technische Lehrerin Gertrud Meffert geb. Wiener an der Volksschule im Bezirk Garbenteich, Kreis Gießen, zur technischen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
5. vom 19. 4. 1949 der frühere außerplanmäßige Lehrer Josef Wagner an der Volksschule zu Gundernhausen, Kreis Dieburg, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
6. vom 20. 4. 1949 der frühere Lehrer Bruno Mielke an der Volksschule zu Rjmhorn, Kreis Erbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949.
- C) I. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf
- a) durch Urkunde des Ministerpräsidenten
1. vom 29. 3. 1949 der frühere Handelsstudienleiter Dr. Heinrich Diehl an der Kaufmännischen Berufsschule in Darmstadt, zum Handelsstudienleiter unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
2. vom 21. 3. 1949 der frühere Gewerbebestudienrat Ludwig Wörner an der Kreisberufsschule zu Erbach, zum Gewerbebestudienrat unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. 4. 1949.
- Für ihre treuen Dienste wurde ihnen der Dank der Landesregierung ausgesprochen.
- b) durch Urkunde des Ministers für Kultus und Unterricht
1. vom 15. 3. 1949 der frühere Rektor Heinrich Becker an der Volksschule zu Trais-Münzenberg, Kreis Friedberg, zum Rektor unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
2. vom 15. 3. 1949 der frühere Rektor August Beikler an der Volksschule zu Offenbach-Bieber zum Rektor unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
3. vom 15. 3. 1949 der frühere Rektor Adam Körner an der Volksschule zu Erzhausen, Kreis Darmstadt, zum Rektor unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
4. vom 15. 3. 1949 der frühere Rektor Johannes Baum an der Volksschule zu Zwingenberg, Kreis Bergstraße, zum Rektor unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
5. vom 15. 3. 1949 der frühere Berufsschulrektor Otto Weber an der Volksschule zu Romrod, Kreis Alsfeld, zum Berufsschulrektor unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
6. vom 15. 3. 1949 der frühere Rektor Heinrich Knab an der Volksschule zu Gießen, zum Rektor unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. 4. 1949.
- Für ihre langjährigen treuen Dienste wurde ihnen Dank und Anerkennung ausgesprochen.
- c) durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Darmstadt
1. vom 1. 4. 1949 der frühere Lehrer Hans Schmidt an der Volksschule zu Affolterbach, Kreis Bergstraße, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
2. vom 1. 4. 1949 die frühere Lehrerin Bertha Maangold an der Volksschule zu Darmstadt, zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
3. vom 1. 4. 1949 der frühere Lehrer Johann Hildebrand an der Volksschule zu Biblis, Kreis Bergstraße, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
4. vom 1. 4. 1949 der frühere Lehrer Emil Mainz an der Volksschule zu Aschbach, Kreis Bergstraße, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
5. vom 1. 4. 1949 der frühere Lehrer Heinrich Blitz an der Volksschule zu Darmstadt, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
6. vom 2. 4. 1949 der frühere Lehrer Ernst Ludwig an der Volksschule zu Bobenhausen II, Kreis Alsfeld, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
7. vom 2. 4. 1949 der frühere Lehrer Ernst Fröhlich an der Volksschule zu Maulbach, Kreis Alsfeld, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
8. vom 2. 4. 1949 der frühere Lehrer Georg Jung an der Volksschule zu Ober-Ohmen, Kreis Alsfeld, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
9. vom 4. 4. 1949 der frühere Lehrer Erich Hürzel an der Volksschule zu Billertshausen, Kreis Alsfeld, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
10. vom 4. 4. 1949 der frühere Lehrer Georg Rudolph an der Volksschule zu Fürstengrund, Kreis Erbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 5. 1949,
11. vom 4. 4. 1949 der frühere Lehrer Heinrich Lutz an der Volksschule zu Darmstadt, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 5. 1949,
12. vom 4. 4. 1949 die frühere technische Lehrerin Gertrud Müller an der Kreisberufsschule Groß-Gerau, zur technischen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
13. vom 4. 4. 1949 die frühere Lehrerin Anna Lutz an der Volksschule zu Babenhausen, Kreis Dieburg, zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 5. 1949,
14. vom 4. 4. 1949 der frühere Lehrer Adam Kreis an der Volksschule zu Offenbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
15. vom 4. 4. 1949 der frühere Lehrer Albin Puchta an der Volksschule zu Ebersberg, Kreis Erbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 5. 1949,
16. vom 4. 4. 1949 die frühere Lehrerin Elisabeth Merkel an der Volksschule zu Hainstadt, Kreis Offenbach, zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 5. 1949,
17. vom 4. 4. 1949 die frühere außerplanmäßige Lehrerin Elfriede Pütz geb. Michel, an der Volksschule zu Groß-Karben, Kreis Friedberg, zur außerplanmäßigen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
18. vom 6. 4. 1949 die frühere außerplanmäßige Lehrerin Gerda Bodker geb. Ort Müller, an der Volksschule zu Groß-Gerau, zur außerplanmäßigen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 5. 1949,
19. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Heinrich Gunkel an der Volksschule zu Brensbach, Kreis Dieburg, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
20. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Wilhelm Bitsch an der Volksschule zu Erzhausen, Kreis Darmstadt, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
21. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Hans Karl Müller an der Volksschule zu Berkach, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
22. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Georg Falter an der Volksschule zu Erbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
23. vom 6. 4. 1949 die frühere Lehrerin Margarete Ströb an der Volksschule zu Offenbach, zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
24. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Friedrich Biba an der Volksschule zu Babenhausen, Kreis Dieburg, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
25. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Friedrich Becker an der Volksschule zu Darmstadt, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
26. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Philipp Beilstein an der Volksschule zu Offenbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
27. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Adam Roth an der Volksschule zu Eudorf, Kreis Alsfeld, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
28. vom 6. 4. 1949 die frühere außerplanmäßige Lehrerin Erika Gower an der Volksschule zu Nidda, Kreis Büdingen, zur außerplanmäßigen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
29. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Philipp Schäfer an der Volksschule zu Beerfelden, Kreis Erbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
30. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Wilhelm Knau an der Volksschule zu Höchst, Kreis Erbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
31. vom 8. 4. 1949 der frühere Lehrer Heinrich Matthes an der Volksschule zu Darmstadt, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
32. vom 8. 4. 1949 der frühere Lehrer Friedrich Melchior an der Volksschule zu Darmstadt, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,

33. vom 9. 4. 1949 der frühere Lehrer Otto Nischwitz an der Volksschule zu Offenbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
34. vom 9. 4. 1949 der frühere Lehrer Adam Seliger an der Volksschule zu Darmstadt, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
35. vom 9. 4. 1949 der frühere außerplanmäßige Lehrer Willi Felgner an der Volksschule zu Grünberg, Kreis Gießen, zum außerplanmäßigen Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
36. vom 9. 4. 1949 der frühere Lehrer Hans Ganßmann an der Volksschule zu Darmstadt, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
37. vom 9. 4. 1949 die frühere Lehrerin Margarete Schickedanz an der Volksschule zu Offenbach, zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
38. vom 9. 4. 1949 der frühere Lehrer Wilhelm Trohe an der Volksschule zu Hann, Kreis Darmstadt, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
39. vom 9. 4. 1949 der frühere Lehrer Franz Euler an der Volksschule zu Griesheim, Kreis Darmstadt, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
40. vom 6. 4. 1949 der frühere Lehrer Philipp Schäfer an der Volksschule zu Beerfelden, Kreis Erbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
41. vom 12. 4. 1949 der frühere Lehrer Johann Müller an der Volksschule zu Höchst, Kreis Erbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
42. vom 12. 4. 1949 der frühere Lehrer Johann Seifert an der Volksschule zu Egelsbach, Kreis Offenbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
43. vom 12. 4. 1949 die frühere Lehrerin Anna Schäfer an der Volksschule zu Darmstadt zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
44. vom 20. 4. 1949 der frühere Lehrer Sigmund März an der Volksschule zu Bürstadt, Kreis Bergstraße, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
45. vom 20. 4. 1949 der frühere Lehrer Philipp Geibel an der Volksschule zu Dieburg, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
46. vom 20. 4. 1949 der frühere Lehrer Anton Mindnich an der Volksschule zu Astheim, Kreis Groß-Gerau, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
47. vom 20. 4. 1949 die frühere außerplanmäßige Lehrerin Maria Glimpfner an der Volksschule zu Lardenbach, Kreis Gießen, zur außerplanmäßigen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
48. vom 22. 4. 1949 die frühere außerplanmäßige technische Lehrerin Herta Rühl geb. Wolf, an der Volksschule zu Harreshausen, Kreis Dieburg, zur außerplanmäßigen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
49. vom 22. 4. 1949 der frühere außerplanmäßige Lehrer Josef Rubin an der Volksschule zu Groß-Eichen, Kreis Alsfeld, zum außerplanmäßigen Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
50. vom 26. 4. 1949 der frühere außerplanmäßige Lehrer Johann Paukert an der Volksschule zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, zum außerplanmäßigen Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
51. vom 31. 3. 1949 die frühere außerplanmäßige technische Lehrerin Erna Münkler an der Volksschule zu Dorheim, Kreis Friedberg, zur außerplanmäßigen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 5. 1949,
52. vom 27. 4. 1949 die frühere außerplanmäßige Lehrerin Anneliese Gaubatz an der Volksschule zu Darmstadt, zur außerplanmäßigen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
53. vom 28. 4. 1949 die frühere außerplanmäßige technische Lehrerin Anneliese Jäger an der Volksschule im Bezirk Schotten, Kreis Büdingen, zur außerplanmäßigen technischen Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
54. vom 28. 4. 1949 der frühere außerplanmäßige Lehrer Erich Reichstein an der Volksschule zu Lengfeld, Kreis Dieburg, zum außerplanmäßigen Lehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
55. vom 30. 4. 1949 der frühere Lehrer Heinrich Weishaupt an der Volksschule zu Nieder-Ohmen, Kreis Alsfeld, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 5. 1949,
56. vom 12. 4. 1949 die Lehramtsbewerberin Gisela Eufinger zu Nieder-Erlenbach, Kreis Friedberg, zur Lehramtsanwärterin,
57. vom 9. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Friedrich Krämer zu Reichelsheim, Kreis Erbach, zum Lehramtsanwärter,
58. vom 9. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Heinrich Thieslauk zu Steinheim, Kreis Offenbach, zum Lehramtsanwärter,
59. vom 13. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Karl Odenheimer zu Dorndiel, Kreis Dieburg, zum Lehramtsanwärter,
60. vom 14. 4. 1949 die Lehramtsbewerberin Erika Muth zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, zur Lehramtsanwärterin,
61. vom 19. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Alfons Passler zu Lauterbach, zum Lehramtsanwärter,
62. vom 19. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Richard Maurer in Maar, Kreis Lauterbach, zum Lehramtsanwärter,
63. vom 14. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Helmut Maier zu Affolterbach, Kreis Bergstraße, zum Lehramtsanwärter,
63. vom 14. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Johann Schmidt in Groß-Zimmern, Kreis Dieburg, zum Lehramtsanwärter,
64. vom 19. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Klaus Wodarz zu Wölfersheim, Kreis Friedberg, zum Lehramtsanwärter,
65. vom 14. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Armin Fischer zu Offenbach am Main, zum Lehramtsanwärter,
66. vom 14. 4. 1949 die Lehramtsbewerberin Dorothea Wolksi zu Einhausen, Kreis Bergstraße, zur Lehramtsanwärterin,
67. vom 19. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Johannes Willem zu Groß-Karben, zum Lehramtsanwärter,
68. vom 14. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Kurt Dal-Pra zu Offenbach am Main, zum Lehramtsanwärter,
69. vom 14. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Walter Bezenberger zu Messel, Kreis Darmstadt, zum Lehramtsanwärter,
70. vom 14. 4. 1949 die Lehramtsbewerberin Hilde Gentemann in Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, zur Lehramtsanwärterin,
71. vom 14. 4. 1949 die Lehramtsbewerberin Alice Grottker geb. Falk, in Offenbach am Main, zur Lehramtsanwärterin,
72. vom 19. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Hans-Georg Tonert in Ober-Mockstadt, Kreis Büdingen, zum Lehramtsanwärter,
73. vom 14. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Franz Domaiery zu Höchst i. O., Kreis Erbach, zum Lehramtsanwärter,
74. vom 19. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Kurt Engelbach zu Gießen, zum Lehramtsanwärter,
75. vom 20. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Theodor Schneider in Münster, Kreis Dieburg, zum Lehramtsanwärter,
76. vom 14. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Kurt Willenbach in Worfelden, Kreis Groß-Gerau, zum Lehramtsanwärter,
77. vom 20. 4. 1949 die Lehramtsbewerberin Elisabeth Lenz geb. Ruppling, in Darmstadt, zur Lehramtsanwärterin,
78. vom 23. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Martin Kurmis zu Ober-Bessingen, Kreis Gießen, zum Lehramtsanwärter,
79. vom 28. 4. 1949 die Lehramtsbewerberin Ingeborg Haupt zu Offenbach am Main, zur Lehramtsanwärterin,
80. vom 28. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Hubert Maschek zu Bönstadt, Kreis Friedberg, zum Lehramtsanwärter,
81. vom 21. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Hermann Hidde in Klein-Umstadt, Kreis Dieburg, zum Lehramtsanwärter,
82. vom 30. 4. 1949 der Lehramtsbewerber Siegfried Harnack in Langenbergheim, Kreis Büdingen, zum Lehramtsanwärter.
- II. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Darmstadt
- I. vom 31. 3. 1949 der frühere Hauptlehrer Jakob Maurer zu Stockstadt, Kreis Groß-Gerau, zum Hauptlehrer mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
2. vom 6. 4. 1949 die frühere Lehrerin Luise Weisel zu Gießen zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 4. 1949,
3. vom 6. 4. 1949 der frühere Rektor Karl Hembes an der Volksschule zu Klein-Krotzenburg, Kreis Offenbach, zum Lehrer mit Wirkung vom 1. 5. 1949.
- Versetzt würden in gleicher Dienstleistung
1. von der Volksschule zu Traisa bei Darmstadt mit Beginn des neuen Schuljahres 1949 an die Volksschule zu Offenbach der Lehrer Adolf Gilbert Heß zu Traisa bei Darmstadt,
2. von der Volksschule zu Roßdorf, Kreis Darmstadt an die Volksschule zu Traisa, Kreis Darmstadt, der Lehrer Peter Schupp zu Roßdorf mit Beginn des Schuljahres 1949,
3. auf eigenen Wunsch von der Volksschule zu Liederbach, Kreis Alsfeld, an die Volksschule zu Darmstadt, der Lehrer Heinrich Bonin zu Liederbach, Kreis Alsfeld, mit sofortiger Wirkung,
4. von der Volksschule zu Beerfelden, Kreis Erbach, an die Volksschule zu Darmstadt, die Lehrerin Karoline Müller zu Beerfelden, mit sofortiger Wirkung.
- In den Ruhestand versetzt wurde durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 14. 4. 1949 die technische Lehrerin Eleonore Decker geb. Mayer, an der Volksschule zu Darmstadt-Eberstadt mit Wirkung vom 1. 5. 1949.
- Für ihre treuen Dienste wurde ihr im Namen der Landesregierung der Dank ausgesprochen.
- Entlassen wurde aus dem Beamtenverhältnis auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. 4. 1949 die außerplanmäßige Lehrerin Irmgard Meisinger geb. Seitz, an der Volksschule zu Darmstadt.
- Darmstadt, 11. 5. 1949
- Der Regierungspräsident in Darmstadt**

307 Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die Flüchtlingsausweise nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

1. Kuhnert, Otto, Roßdorf (Kreis Darmstadt), Wingerstraße 14. Flüchtlingsausweis Nr. 295 276.
2. Mück, Rudolf, Lindenstruth (Kreis Gießen), Hauptstraße 43: Flüchtlingsausweis Nr. 688 645.
3. Ludwig, Franz, Londorf (Kreis Gießen), Allendorfer Straße 8. Flüchtlingsausweis Nr. 219 359.
4. Müller, Elise, geb. Schmidt, Bickenbach (Kreis Darmstadt), Thälmannstraße 26. Flüchtlingsausweis Nr. 293 318.
5. Hortig, Wilhelm, Lindenstruth (Kreis Gießen), Hauptstraße 14. Flüchtlingsausweis Nr. 367 53.
6. Schaffer, Alois, Trais-Horloff (Kreis Gießen), Hauptstraße 59. Flüchtlingsausweis Nr. 481 133.
7. Polner, Josef, Heuchelheim (Kreis Gießen), Landwehrstraße 20. Flüchtlingsausweis Nr. 822 504.
8. Hochecker, Sophie, geb. Ehrhardt, Freilenseen (Kreis Gießen), Behelfsheim Nr. 4. Flüchtlingsausweis Nr. 481 851. Darmstadt, 2. 5. 1949.

Der Regierungspräsident in Darmstadt.
— Bezirksflüchtlingsamt — I/8 — 58702/03
— 6619/49 — Och. Bo.

Kassel**308 Bekanntmachung**

Meine Anordnung über den Ladenschluß und die Offenhaltung von Handwerksbetrieben im Regierungsbezirk Kassel vom 27. Juli 1943 (Reg.-Amtsblatt 1943 Nr. 31, Seite 81) wird mit Wirkung vom 10. Mai dieses Jahres aufgehoben.

Kassel, 30. 4. 1949

Der Regierungspräsident in Kassel
III/1 Az H 73m

309 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Willi Wölfer, Melungen, Spangerweg 10, zum Schätzer für graphische Maschinen, Geräte und Utensilien bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, 20. 4. 1949

Der Regierungspräsident in Kassel
III/1 H 73 c 20

310 Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung**Ernennungen:**

zum Regierungsamtmann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 26. 3. 1949:

der frühere Amtsrat August Thomas, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunden des Herrn Ministers des Innern vom 3. 3. 1949:

der frühere Finanzprüfer Heinrich Diezemann zum Reg.-Oberinspektor, der frühere Reg.-Insp. Hermann Böhnert zum Reg.-Inspektor, der frühere Regs.-Insp. Eberhard Engel zum Reg.-Inspektor, der frühere Reg.-Insp. Adolf Erbe zum Reg.-Inspektor, der frühere Reg.-Insp. Wilhelm Heldmann zum Reg.-Inspektor, der frühere Reg.-Insp. Hans Hesse zum Reg.-Inspektor, der frühere Reg.-Insp. Wilhelm Kechel zum Reg.-Inspektor, der frühere Reg.-Insp. Wilhelm Meyer zum Reg.-Inspektor, der frühere Reg.-Insp. Paul Müller zum Reg.-Inspektor, der frühere Reg.-Insp. Bernhard Neuland zum Reg.-Inspektor, der frühere Reg.-Insp. Hans-Joachim Sach zum Reg.-Inspektor,

der frühere Reg.-Insp. Erwin Schnitzer zum Reg.-Inspektor, der frühere Reg.-Insp. Heinrich Taborisky zum Reg.-Inspektor, der frühere Reg.-Insp. Heinrich Vaupel zum Reg.-Inspektor, der frühere Reg.-Insp. Hubert Volkmmer zum Reg.-Inspektor, der frühere Reg.-Obersekretär Fritz Rödel zum Reg.-Obersekretär, der frühere Reg.-Sekretär Julius Ackermann zum Reg.-Sekretär, der frühere Reg.-Sekretär Wilhelm Stöhr zum Reg.-Sekretär, der frühere Botenmeister Friedrich Kaiser zum Botenmeister.

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der frühere Stadtobersekretär Paul Hoffmann zum Reg.-Obersekretär durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 3. 3. 1949,

der frühere Reg.-Assistent Eduard Henning zum Reg.-Assistent durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 4. 4. 1949.

zum Reg.-Obersekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 1. 4. 1949:

der frühere Reg.-Obersekretär Karl Kalb,

zum Reg.-Inspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung durch Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 4. 4. 1949:

der frühere ap. Reg.-Inspektor Hans John,

zu Reg.-Inspektoren unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung durch Urkunden des Herrn Ministers des Innern vom 6. 4. 1949:

ap. Reg.-Inspektor Hans Flöthe,
ap. Reg.-Inspektor Johannes Krieb,
ap. Reg.-Inspektor Johann Möller,
ap. Reg.-Inspektor Hellmuth Rehahn,
ap. Reg.-Inspektor Wilhelm Rohde,
ap. Reg.-Inspektor Heinrich Stahl,
ap. Reg.-Inspektor Rudolf Wolski.

zu Reg.-Inspektoren unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunden des Herrn Ministers des Innern vom 6. 4. 1949:

ap. Reg.-Inspektor Herbert Euler,
ap. Reg.-Inspektor Fritz Lange.

zu ap. Reg.-Inspektoren unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunden vom 14. 4. 1949:

Reg.-Insp.-Anwärter Werner Arnoldt,
Reg.-Insp.-Anwärter Ulrich Barske,
Reg.-Insp.-Anwärter Walter Bertram,
Reg.-Insp.-Anwärter Günter Büse,
Reg.-Insp.-Anwärter Ernst Degenhardt,
Reg.-Insp.-Anwärter Josef Hillenbrand,
Reg.-Insp.-Anwärter Oswald Hillmann,
Reg.-Insp.-Anwärter Heinrich Hose,
Reg.-Insp.-Anwärter Gerhard Itter,
Reg.-Insp.-Anwärter Wilhelm Kühnemann,
Reg.-Insp.-Anwärter Walter Müller,
Reg.-Insp.-Anwärter Ernst, genannt Walter Muth,
Reg.-Insp.-Anwärter Gerhard Rieckel,
Reg.-Insp.-Anwärter Adolf Schleicher,
Reg.-Insp.-Anwärter Hans Schmidt,
Reg.-Insp.-Anwärter Willi Trauß.

Durch Urkunden des Hessischen Staatsministeriums — Der Ministerpräsident — vom 28. 4. 1949 zum Regierungsdirektor ernannt und mit Wirkung vom 1. 5. 1949 in den Ruhestand versetzt:

Oberregierungsrat Dr. Otto Eichhorn.

Durch Urkunde des Hessischen Staatsministeriums — der Ministerpräsident —

vom 29. 3. 1949 mit Wirkung vom 1. 4. 1949 in den Ruhestand versetzt:

Regierungspräsident Dr. Heinrich Wiechens.

Kassel, 10. 5. 1949

Der Regierungspräsident in Kassel —
Pr/1 Az. 7016 B

311 Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung**Übernommen:**

Der frühere ap. Lehrer Günther Neukäter in Neuswarts, Kreis Fulda, als ap. Lehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 1. 4. 1949.

Die frühere techn. Lehramtsanwärterin Marianne Eltias in Schweinsberg, Kreis Marburg, als techn. Lehramtsanwärterin im Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 1. 4. 1949.

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrerin Maria Kaiser in Kassel ab 1. 4. 1949.

In das Beamtenverhältnis auf Widerruf die Lehrerin Mathilde Wartha in Böddiger, Kr. Meisingen, zum 1. 4. 1949.

In das Beamtenverhältnis auf Widerruf die Lehramtsanwärterin Charlotte Larouette in Korbach, Kreis Waldeck, zum 1. 4. 1949.

In das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Lehramtsanwärter Karl Hippmann in Eschenstruth, Kreis Kassel-Land, zum 1. 4. 1949.

In den hessischen Staatsdienst als Beamter auf Lebenszeit der Lehrer Clemenz Nöhren in Großtaft, Kreis Hünfeld, zum 1. 4. 1949.

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrerin Marianne Scholz in Ried, Kreis Fulda, zum 1. 4. 1949.

In das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Lehrer Arnold Tocha in Eschwege, Knabenschule, zum 1. 4. 1949.

In das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Lehrer Werner Schulze-Seeger in Schlitzhausen, Kreis Fulda, ab 1. 4. 1949.

Versetzt:

Lehrer Wetekam von Vasbeck, Kreis Waldeck, nach Arolsen, Kreis Waldeck, ab 1. 4. 1949.

Lehrer Theodor Kneisel vom Landeserziehungsheim Wabern, Kreis Fritlar, nach Gersfeld, Kr. Fulda, zum 1. 4. 1949.

Lehrer Walter Martin von Kleinvach, Kreis Witzzenhausen, nach Eschwege, Mädchenschule, zum 1. 4. 1949.

Lehrer Otto Prehm von Abterode, Kreis Eschwege, nach Kleinvach, Kr. Witzzenhausen, zum 1. 4. 1949.

Lehrer Ernst Kalk von Germerode, Kr. Eschwege, nach Abterode, Kreis Eschwege, zum 1. 4. 1949.

Lehrer Albert Gerlach von Weidenau, Kreis Fulda, nach Schweben, Kr. Fulda, zum 1. 4. 1949.

Lehrer Wilhelm Hartmann in Wanfried, Kreis Eschwege, nach Bad Sooden-Allendorf, Kreis Witzzenhausen, zum 1. 4. 1949.

Die Lehrerin Emmi Arnold von Kämmerzell, Kreis Fulda, nach Marbach, Kreis Fulda, zum 1. 4. 1949.

Lehrer Adalbert Zettl in Oberellenbach, Kreis Rotenburg, nach Niederellenbach, Kreis Rotenburg, zum 1. 4. 1949.

Ernannt:

Hauptlehrer Josef Fickert in Allendorf, Kreis Marburg, zum Rektor am 1. 4. 1949.

Lehrer Adam Eckel in Marburg (Südschule) zum Rektor am 1. 4. 1949.

und in den Hessischen Staatsdienst als Lehrerin im Beamtenverhältnis auf Widerruf die ap. Lehrerin Ruth Breßina in Eschwege, Knabenschule, ab 1. 4. 1949.

Zum Lehramtsanwärter ab 12. 10. 1948 im Beamtenverhältnis auf Widerruf der Schulumtatsbewerber Rudolf Stöber in Himmelsberg, Kreis Marburg/L.

Lehrer Johannes Will in Großelüder, Kreis Fulda-Land, zum Lehrer auf Lebenszeit am 1. 4. 1949.

Ap. Lehrerin Margot Bischoff in Kassel zur Lehrerin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ab 1. 4. 1949.

Lehrer Karl Wörner in Grifte, Kreis Fritzlar-Homburg, zum Hauptlehrer auf Lebenszeit am 1. 4. 1949.

Zur Lehrerin im Beamtenverhältnis auf Widerruf die ap. Lehrerin Renate Brandenburger, geb. Spieß, in Gilsa, Kreis Fritzlar, ab 1. 4. 1949.

Lehrer Heinrich Seng in Kleinenglis, Kreis Fritzlar-Homburg, zum Hauptlehrer am 1. 4. 1949.

Lehrerin Anna Brehme in Kirchhain, Kreis Marburg, zur Mittelschullehrerin daselbst am 1. 4. 1949.

Lehrer Karl Schramm in Mackenzell, Kreis Hünfeld, zum Hauptlehrer am 1. 4. 1949.

Mittelschullehrer Dr. Heinrich Otto, Kassel, Mädchenmittelschule, zum Mittelschulrektor zum 1. 4. 1949.

Ehem. Fachschulrektor Paul Fitzek, Hofgeismar, zum Volksschulrektor am 1. 4. 1949.

Lehrer Ernst Pompino in Fulda-Neuenberg, zum Hauptlehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ab 1. 4. 1949.

In den Ruhestand versetzt:

nach Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Lehrer Kurt Oetzel in Baumbach, Kreis Rotenburg, zum 1. 4. 1949;

Hilfsschulkonrektorin Charlotte Klenner, Deute, Kreis Melsungen, zum 1. 4. 1949;

Lehrer Hermann Rühling, Kassel, Bürgerschule Frankfurter-Tor, zum 1. 4. 1949;

Lehrer Johann Euler, Breitenbach, Kreis Kassel-Land, zum 1. 4. 1949;

Lehrer Philipp Schneider in Battenfeld, Kreis Frankenberg, zum 1. 4. 1949;

Lehrer Michael Eckel in Halgehausen, Kreis Frankenberg, zum 1. 4. 1949;

Lehrer Heinrich Höhle, Landau, Kreis Waldeck, zum 1. 4. 1949;

Lehrer Peter Müller, Cappel, Kreis Marburg, zum 1. 5. 1949;

Lehrer Friedrich Kräuse, Unterrieden, Kreis Witzenhausen, zum 1. 5. 1949;

Die Lehrerin Therese Trost in Eichenzell, Kreis Fulda, zum 30. 4. 1949;

Hauptlehrer Karl Heidt in Bad Salzschlirf, Kreis Fulda, zum 30. 4. 1949;

nach Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Lehrer Johannes Gade in Fronhausen, Kreis Marburg, zum 1. Mai 1949.

Kassel, 11. 5. 1949.

Der Regierungspräsident in Kassel

Wiesbaden

312 Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung

Ernannt

wurde mit Urkunde des Ministerpräsidenten vom 4. 4. 1949 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Regierungsassessor (K) Dr. Karl Rehrmann zum Regierungsassessor.

Ernannt

wurde mit Urkunde des Ministers des Innern vom 19. 4. 1949 der ap. Reg.-Inspektor Hermann Kössler unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung zum Regierungsinspektor beim Landratsamt in Usingen.

Mit Urkunde des Ministers des Innern vom 4. 4. 1949 wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit überführt:

Amtsgehilfe Kaiser beim Landratsamt in Limburg,

Amtsgehilfe Peterreit beim Landratsamt in Wetzlar,

Betriebsassistent Kappus beim Landratsamt in Frankfurt a. M.-Höchst,

Der beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden beschäftigt gewesene jur. Mitarbeiter Karl Gillner ist mit dem 23. 3. 1949 ausgeschieden.

Wiesbaden, 3. 5. 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden — Dezernat P 2

Ernannt

a) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

1. der Lehrer Josef Sahmer in Bremthal zum Hauptlehrer durch Urkunde des Regierungspräsidenten vom 29. 3. 1949,

2. der Lehrer Heinrich Discher in Frankfurt a. M. zum Rektor durch Urkunde des Kultusministers vom 10. 3. 1949,

3. die Lehrerin Cäcilie Lauth in Frankfurt a. M. zur Rektorin durch Urkunde des Kultusministers vom 15. 3. 1949,

4. der Lehrer Karl Zembol in Frankfurt a. M. zum Rektor durch Urkunde des Kultusministers vom 15. 3. 1949,

5. die Lehrerin Pauline Book in Frankfurt a. M. zur Rektorin durch Urkunde des Kultusministers vom 20. 3. 1949,

6. der Lehrer Wilhelm Flötenmeier in Frankfurt a. M. zum Rektor durch Urkunde des Kultusministers vom 15. 3. 1949,

7. der Hilfsschulhauptlehrer Wilhelm Weckbacher in Frankfurt a. M. zum Hilfsschulrektor durch Urkunde des Kultusministers vom 20. 3. 1949, diese mit Wirkung von 1. 1. 1949,

8. der Lehrer Otto Knoch in Hanau zum Rektor durch Urkunde des Kultusministers vom 10. 3. 1949,

mit Wirkung vom 1. 1. 1949;

b) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung

die Lehramtsanwärterin Annemarie Fonfara in Friedensdorf zur Lehrerin mit Wirkung vom 1. 1. 1949.

In das Beamtenverhältnis wurden berufen:

a) auf Lebenszeit

1. die Lehrerin Elise Müller in Endbach,

2. die Lehrerin Gertrud Pfeifer in Dauborn,

3. der Lehrer Fritz Böhner in Oberhain,

mit Wirkung von 1. 1. 1949;

b) auf Widerruf

1. die Lehramtsanwärterin Friedericke Grohmann in Bernbach,

2. der Lehramtsanwärter Ernst Böhm in Mernes,

3. der Lehramtsanwärter Karl Heidberger in Lettgenbrunn,

4. der Lehramtsanwärter Konrad Ellinger in Oberndorf,

5. die Lehramtsanwärterin Margarete Fleischlig in Gelnhausen,

6. die Lehramtsanwärterin Maria Mosch in Neuenhaßlau,

7. Die Lehramtsanwärterin Maria Hampel in Kirchbracht,

8. die Lehramtsanwärterin Eva Jachan in Wächtersbach,

mit Wirkung vom 1. 12. 1948;

9. die Lehrerin Elisabeth Beckert in Griedelbach,

10. die Lehramtsanwärterin Kriemhild Müller in Gusternhain,

mit Wirkung vom 1. 1. 1949;

11. der Lehrer Karl Welcker in Breit-

12. der Lehrer Ernst Krimmel in Eltville,

mit Wirkung vom 1. 4. 1949, beide unter gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1. der Hauptlehrer Wilhelm Kropp in Mittelbuchen,

2. der Lehrer Adolf Sandhöfer in Edelsberg,

3. der im Beamtenverhältnis auf Widerruf wiederbeschäftigte frühere Rektor Rudolf Hussel in Braunfels als Hauptlehrer,

4. der Lehrer Ferdinand Schneider in Burgsolms,

5. die Lehrerin Christiane Müller in Frankfurt a. M.,

6. die Lehrerin Lilli Schrader in Frankfurt a. M.,

7. der Lehrer Paul Fehr in Erdbach,

8. die Lehrerin Eva Kläbe in Gelnhausen,

9. der Rektor Johann Schäfer in Aßlar,

mit Wirkung von 1. 4. 1949;

10. der Lehrer Hermann Loew in Frankfurt a. M.,

mit Wirkung vom 1. 6. 1949;

11. die Lehrerin Emma Schäfer in Frankfurt a. M.,

mit Wirkung vom 1. 7. 1949.

Wiesbaden, 14. 5. 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden — P 8 — 5 e 02 —

313 Bekanntmachung

Der rote Sonderausweis für Personen, die während des Naziregimes aus politischen, rassischen und religiösen Gründen in Haft waren, Nr. 17, ausgestellt am 1. 4. 1947 von der Betreuungsstelle Weilburg, für Frau Elise Stranginger, geb. 4. 3. 1889 in Niedershausen/Oberlahnkreis, wohnhaft daselbst, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Desgleichen der angeblich in Verlust geratene Sonderausweis Nr. 164, ausgestellt von der Betreuungsstelle Wetzlar für Heinrich Bäcker, geb. 26. 3. 1909 in Mundersbach Kreis Wetzlar, wohnhaft daselbst. Bei Vorlage des Ausweises ist derselbe einzuziehen und der Betreuungsstelle Wetzlar mit Angaben über die Personalien des Besitzers zuzuführen.

Wiesbaden, 2. 5. 1949

Der Leiter der Hauptbetreuungsstelle für politisch, rassisch und religiös Verfolgte beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden — I 6 — Az. 3 w 04 — M/Sch.

314 Ernennung

Der seit 3. 11. 1948 mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der amtstierärztlichen Dienstgeschäfte für den Kreis Gelnhausen beauftragte Tierarzt Dr. Georg Schmidt, Gelnhausen, ist ab 1. 3. 1949 zum Amtstierarzt ernannt worden.

Wiesbaden, 7. 4. 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden — Dez. I 8

315 Bekanntmachungen

Ich habe Herrn Dr. Werner Thust, Baldunstein/Lahn, zum Schätzer und Sachverständigen auf dem Gebiet der Steinbruchgeologie für den Regierungsbezirk Wiesbaden bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 9. 4. 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden — Dez. III A 1 — Az. 73 c 10'03 — Tgb.-Nr. Th 9628/48

Ich habe Herrn Dr. jr. Martin Wagenführ, Frankfurt a. M., Bernusstraße 4, zum Schätzer und Sachverständigen für

das Kraftfahrzeuggewerbe im Regierungsbezirk Wiesbaden bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 7. 4. 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden
— Dez. III A 1 — Az. 73 c 10/03 — Tgb.-Nr. Wa 10337/49

Ich habe Herrn W. Hermann, Frankfurt a. M., Liebigstraße 27 b, zum Schätzer und Sachverständigen für Getreide, Mehl, Saat- und Landesprodukte für den Regie-

rungsbezirk Wiesbaden bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 5. 5. 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden
— Dez. III A 1 — Az. 73 c 10/03 — Tgb.-Nr. He 3041/48

Ich habe Herrn Albert Glücksmann, Frankfurt a. M., Raimundstraße 153, zum Schätzer und Sachverständigen für Antiquitäten, Kunstantiquariat, Buch und

Graphik für den Regierungsbezirk Wiesbaden bestellt und also solchen vereidigt.

Wiesbaden, 26. 4. 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden
— Dez. III A 1 — Az. 73 c 10 03 — Tgb.-Nr. Glü 2490/48

Ich habe Herrn Dipl.-Chemiker Dr. phil. Willi Hessler, Wiesbaden, Adelheidstraße 18, zum Schätzer und Sachverständigen der Lebensmittelchemie, insbesondere Eiweißgewinnung und -verwertung sowie Sojabohnenverarbeitung und chem. techn. Produkte sowie Schädlingsbekämpfung für den Regierungsbezirk Wiesbaden bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 5. 5 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden
— Dez. III A 1 — Az. 73 c 10 03 — Tgb.-Nr. He 3108/49

Ich habe Herrn Theodor Sommer, Frankfurt a. M., Kirchberg 32, zum Schätzer und Sachverständigen für das Baugewerbe — insbesondere für Grundwasser-Abdichtung, Gebäude-Trockenlegung und Dachbedeckung für den Regierungsbezirk Wiesbaden bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 4. 5. 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden
— Dez. III A 1 — Az. 73 c 10 03 — Tgb.-Nr. So 8041/48

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. K. W. Runge, Frankfurt a. M.-Süd 10, Wartegäßchen 4, zum Schätzer und Sachverständigen für Bewertung von Bauland, Wohngebäuden, Gemischt-Grundstücken und gewerblichen sowie industriellen Grundstücken, baufachliche Prüfung von Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Baufinanzierung für den Regierungsbezirk Wiesbaden bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 4. 5. 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden
— Dez. III A 1 — Az. 73 c 10 03 — Tgb.-Nr. Ru 7453/48

Ich habe Herrn Karl Doert, Frankfurt a. M., Wolfgangstraße 39, zum Schätzer und Sachverständigen auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauwesens, insbesondere des Baues milchwirtschaftlicher Betriebe bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 29. 4. 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden
— Dez. III A 1 — Az. 73 c 10 03 — Tgb.-Nr. Do 1353/49

Ich habe Herrn Hermann Hake in Wiesbaden, Adelheidstraße 47, zum Schätzer und Sachverständigen für Hypotheken und Grundbesitz für den Regierungsbezirk Wiesbaden bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 26. 4. 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden
— Dez. III A 1 — Az. 73 c 10 03 — Tgb.-Nr. Ha 2934/48

Ich habe Herrn Ludwig Weisensee, Frankfurt a. M.-Süd, Mörfelder Landstraße 116, zum Schätzer und Sachverständigen für Wein und Spirituosen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 22. 4. 1949

Der Regierungspräsident in Wiesbaden
— Dez. III A 1 — Az. 73 c 10 03 — Tgb.-Nr. Wei 10330/49

Ich habe Herr Adam Henrich, Frankfurt a. M., Taunusstraße 45, zum Schätzer und Sachverständigen für Gebrauchsgut aller Art, Teppiche, Möbel, Geschäfts-

Verschiedenes

310 Wochenausweis per 7. Mai 1949

	in 1000 DM		Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Aktiva			
1. Guthaben bei der Bank deutscher Länder			
a) Mindestguthaben	33 542		
b) freie Guthaben	1 287	34 829	+ 5 117
2. Nostroguthaben bei			
a) Postscheckämtern	13		
b) anderen Landeszentralbanken und deutschen Kreditinstituten außerhalb des Landes	—	13	— 171
3. Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen			
a) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	—		
b) der Länder	—		
4. Wechsel und Schecks	5 048		— 2 728
5. Ausgleichsförderungen	22 976		11
6. Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige Wertpapiere	—		
7. Kassenkredite an			
a) Landesregierung	—		
b) sonstige öffentliche Stellen	—		
8. Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	426		
b) Ausgleichsförderungen	25 765		
c) sonstige Sicherheiten	4	26 195	+ 5 326
9. Auslandsforderungen			
a) freiverfügbar	—		
b) beschränkt verfügbar	—		
10. Beteiligung bei der Bank Deutscher Länder	8 500		
	11 912		+ 82
11. Sonstige Vermögenswerte			
	310 573		+ 7 637

	in 1000 DM		Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Passiva			
1. Grundkapital		30 000	—
2. a) Rücklagen	—		
b) Rückstellungen	—		
3. Einlagen			
a) von Geldinstituten innerhalb des Landes	110 553		
b) von Geldinstituten in anderen deutschen Ländern	2 184		
c) von öffentlichen Verwaltungen	37 041		
d) von sonstigen inländischen Einlegern	15 058		
e) von ausländischen Einlegern	3 056	167 802	+ 18 564
4. Bei der Bank deutscher Länder aufgenommene Lombarddarlehn gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsförderungen	105 000		
c) sonstige Sicherheiten	—		
5. Sonstige Verbindlichkeiten			
	—	105 000	— 11 000
	—	7 681	+ 73
	87 510	310 573	+ 7 637

Landeszentralbank von Hessen

und Ladeneinrichtungen, Kleider, Wäsche, Geschirr, Haushaltungsgegenstände und dergleichen sowie Kunstgegenstände bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 22. 4. 1949
Der Regierungspräsident in Wiesbaden
— Dez. III A 1 — Az. 73 c 10/03 — Tgb.-Nr. He 2955/49

317 Bekanntmachung
Betr.: Einziehung eines Stückes Feldweg am Eckeberg.
Das in der Gemarkung Langendiebach

gelegene Grundstück Flur 12, Flurstück 130/2, Größe 5.15 ar, wird hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Einwendungen hiergegen sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 83 binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde schriftlich geltend zu machen. Später einlaufende Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Langendiebach, 11. 5. 1949.
Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

318 Widerruf einer Ernennung zum Beamten

Die Ernennung des Stadtamtmannes Wilhelm Anton Ostertag, geboren am 21. Februar 1896 in Ellwangen, ist auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 für nichtig erklärt worden.

Wiesbaden, 11. 5. 1949
Der Magistrat

319 Verzeichnis der Personen, die im Monat April 1949 zum Privatunterricht zugelassen wurden.

Table with 4 columns: Lfd. Nr., Name, Fach, Anschrift. Lists names like Wanck-Geiger, Ilse; Ax-Wäninger, Margot; Kremmler, Ernst; von Schlegell, Albert; de la Porte, Doris; Springer, Hans.

Wiesbaden, 10. 5. 1949

Städtisches Schulamt — Fu.

Stellenausschreibungen

Bei der Polizeiverwaltung Groß-Auheim ist die Dienststellenleiter-Polizeiobermeisterstelle zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 5b der Reichsbesoldungsordnung.

Nur politisch unbelastete Bewerber, welche die Fähigkeit zur selbständigen Leitung einer derartigen Dienststelle besitzen, wollen ihre Bewerbungen unter Vorlage eines Zeugnisses über erfolgreichen Besuch eines Ausbildungslehrganges für Polizeichefs kleinerer Städte unter 20 000 Einwohnern, eines amtsärzt-

lichen Gesundheitszeugnisses sowie handgeschriebenen Lebenslauf und politischer Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Spruchkammerbescheid bis zum 27. Juni 1949 dem Unterzeichneten einreichen.

Groß-Auheim, 13. 5. 1949
Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

Die Stelle des Rektors an der städt. Mittelschule der Kreisstadt Dillenburg (Dillkreis), 10 500 Einwohner, vorwiegend evangelischen Bekenntnisses, ist alsbald

zu besetzen. Als Bewerber kommen nur vom Befreiungsgesetz Nichtbetroffene oder Entlastete in Betracht. Hauptunterrichtsfächer sind: Erdkunde und Geschichte, Wahlfach: Biologie. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Ausbildungs- und Beschäftigungsweg und Spruchkammerbescheid sind bis spätestens 15. Juni 1949 an den Magistrat einzureichen. Persönliche Vorstellung nur auf besondere Anforderung.

Dillenburg, 21. 5. 1949
Der Magistrat

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1085 Die Ehefrau Käthe Luise Schindler, geb. Großkurth, wohnhaft in Eschwege-West, Hoyweg 16, hat beantragt, den verschollenen Ingenieur Aino Johann Schindler, geb. am 17. Dezember 1919 in Wernersreuth (Sudetenland), zuletzt wohnhaft in Pleißen (Sudetenland), für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. August 1949, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens bis zum 1. August 1949, 12 Uhr, dem Gericht Anzeige zu machen. UR II 21/49 Eschwege, 31. 5. 49 Amtsgericht

1086 Die Ehefrau Hildegard Maria Matthieson, geb. Vorster in Bad Berka über Weimar hat beantragt, den verschollenen ehem. Oberleutnant Hans Uwe Matthieson, geb. 15. 5. 1915 in Möltn, Kreis Lauchburg, zuletzt wohnhaft in Eschwege, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 20. Juli 1949, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens bis zum 20. 7. 1949, 12 Uhr, dem Gericht Anzeige zu machen. F 8/47 Eschwege, 16. 5. 49 Amtsgericht

1087 Die Ehefrau Martha Elisabeth Wilwerth, geb. Burkhardt, in Eschwege, Struthstraße 29, hat beantragt, den verschollenen ehem. Feldwebel Bernhard Nikolaus Wilwerth, geboren am 4. Mai 1914 zu Bad Kreuznach, zuletzt wohnhaft in Eschwege, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 15. Juli 1949, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens bis zum 15. 7. 1949, 12 Uhr, dem Gericht Anzeige zu machen. UR II 19/49 Eschwege, 18. 5. 1949 Amtsgericht

1088 Die Ehefrau Lisbeth Johanna Sachtleber, geb. Kracker, in Eschwege, Am Bahnhof 11, hat beantragt, den verschollenen Hauptlehrer Paul Johannes Sachtleber, geb. am 24. 8. 1895 in Schwidern/Ostpr., zuletzt wohnhaft in Seerappen bei Königsberg, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 20. Juli 1949, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens bis zum 20. 7. 1949, 12 Uhr, dem Gericht Anzeige zu machen. F 13/47 Eschwege, 19. 5. 49 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1089 Die Eheleute Kaufmann Friedrich Panneck und Lydia, geb. Semmel in Biedenkopf haben durch notariellen Ehevertrag vom 5. Mai

1949 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 108 Biedenkopf, 21. 5. 49 Amtsgericht

1090 Die Eheleute Diplomingenieur Rudolf Brühl und Elisabeth Brühl, geb. Verhoeff in Biedenkopf, haben durch notariellen Ehevertrag vom 14. Juni 1948 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart. GR 107 Biedenkopf, 21. 5. 49 Amtsgericht

1091 Eheleute Kaufmann Wilhelm Lehnhardt und Johanna, geb. Zundel, in Kröffelbach. Durch notariellen Vertrag vom 27. November 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. 3-AR 126/48 Braunsfels, 23. 5. 49 Amtsgericht

1092 Die Eheleute Kaufm. Arthur Schmeckel und Herta, geb. Lonsky, in Eltville, haben durch Vertrag vom 23. Mai 1947 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 178 Eltville, 17. 5. 49 Amtsgericht

1093 Die Eheleute Feinmechaniker Adolf Horaczek und Liesclotte, geb. Kurth, in Eltville haben durch Vertrag vom 3. Mai 1949 Gütertrennung vereinbart. Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes soll an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen sein, auch soweit sie es noch in der Ehe erwirbt. Das wesentliche Eigentum der Ehefrau ergibt sich aus der Anlage zum Vertrag Bl. 4 der Akten. GR 179 Eltville, 18. 5. 49 Amtsgericht

1091 9. April 1949: Durch Vertrag vom 10. März 1949 haben die Eheleute Erwin Ramelow, Kaufmann, und Anna, geb. Fresenius, beide wohnhaft in Friedberg/Hessen, Gütertrennung vereinbart. GR 366a

17. Mai 1949: Durch Vertrag vom 26. April 1949 haben die Eheleute Kurt Walter Gräf, Kaufmann, und Sofia, geb. Polloni, beide wohnhaft in Friedberg/Hessen, Gütertrennung vereinbart. GR 367a Friedberg/Hess., 21. 5. 49 Amtsgericht

1095 Eheleute Kaufmann Bruno Berger und Erika, geb. Dalcanton, verw. Bonin, in Hailer, Kreis Gelnhausen. Durch notariellen Vertrag vom 23. April 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 93 Gelnhausen, 20. 5. 49 Amtsgericht

Handelsregistersachen

1096 Im Handelsregister ist bei der Firma Kunsthaus Bad Schwalbach Verkaufsstelle Nassauischer Künstler eingetragen worden: Die Firma ist erloschen. HR A 165 Bad Schwalbach, 31. 3. 49 Amtsgericht

1097 Samenhof Sprendlingen OHG Inh. Kariheinz Remy und Rudolf Parsch in Sprendlingen. (Gartenbau mit dem Verkauf der Erzeugnisse und Samenzucht sowie Samenhandlung.) Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1947 begonnen. Jeder Gesellschafter ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Für Angabe des Geschäftszweigs soweit () wird nicht gehalten. HR A Bd. IV 238 Langen, 24. 5. 49 Amtsgericht

Musterregistersachen

1108 Firma „Holzwerke Dietrich, Ludwig Dietrich“ in Darmstadt, Modell eines Schaufenster-Dekorationsleistes, offen, unter Nr. 10 in den Geschäftsbüchern eingetragen...

Dr. Helmut Hess in Darmstadt, 1 offener Umschlag mit 8 Mustern für Flaschenketten (für Flaschen mit Hebel- und Bügel-Verschlässen)...

1109 In das Musterregister wurden heute die von Emil Hahner, Polstermeister, Fulda, am 23. Mai 1949, in 5 Uhr, angemeldeten 3 Muster für je ein Doppelbett-Kautschuk-Modell...

1100 16. Mai 1949: Witwe Milada Pfeiffer, geb. Vavra, in Wommelshausen. Muster (offen) für Kunstblumen aus Spiralfedern und Wollwaben...

1101 Firma Gebrüder Wolf (Metallwarenfabrik), Weiskirchen, Kreis Offenbach am Main, 1 verschlossener Umschlag, enthaltend 1 Foto mit Beschreibung...

1102 Firma Karl Zilch (Lederwarenfabrik), Weiskirchen, Kreis Offenbach am Main, Lessingstraße 7/9, 1 versiegelter Umschlag, enthaltend ein Muster eines Reiseuhren-Etuis...

1103 Am 27. 4. 1949: Willi Rotke, Kaufmann, Wiesbaden, Ein Muster beir Hotel- und Gaststättenführer, Schutzfrist 3 Jahre...

Vereinsregistersachen

1104 5. Mai 1949: Vereinigung Kunststoffverarbeitende und verwandte Industrien Hessen e. V. in Darmstadt, Satzung: Die Satzung ist am 20. März 1947 errichtet...

1105 Verein „Jagdclub St. Hubertus“ mit dem Sitz in Frankfurt a. M. 7 VR 1957

1106 Verein „Verband der Automobil-Industrie“ mit dem Sitz in Frankfurt/Main, 7 UR 1961

1107 Verein „Wirtschaftsvereinigung Elektroindustrie Hessen“ mit dem Sitz in Frankfurt a. M. 7 VR 1958

1108 Haus- und Grundbesitzer-Verein Gladenbach und Umgegend in Gladenbach, VR 38

1109 Neueintragung: Verein „Freiwillige Feuerwehr Hadamar“, VR 45

1110 In unser Vereinsregister ist unter Nr. 58 am 2. Juni 1949 folgenden eingetragen worden: Kleingärtnerverein Dudenhofen e. V. mit dem Sitz in Dudenhofen, VR 58

1111 In das Vereinsregister ist heute der Haus- und Grundbesitzerverein zu Melsungen eingetragen worden, VR 47

1112 Am 6. 4. 1949: Bund Deutscher Architekten (BDA) Wiesbaden, 2 VR 508

Am 13. 4. 1949: Deutsch-Französische Gesellschaft Wiesbaden (Sonnenberger Straße), 2 VR 509

Konkurressachen

1113 Über das Vermögen des Landwirts Hanns Karl Proescholdt, Inhaber des Instituts für großlose Pflanzenzucht, Hydrotechnik, in Friedriehsdorf, Hauptstraße 79, wird heute am 31. 5. 1949 das Konkursverfahren eröffnet...

1114 Über das Vermögen der Firma „Erwidä“ Ernst Willemann, Inhaber Ernst Johann Willemann, Darmstadt, Dieburger Straße 18, wird heute am 31. Mai 1949, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet...

Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1949 Anzeige zu machen. 3 N 4/49 Darmstadt, 31. 5. 49 Amtsgericht

1115 Über das Vermögen des Kaufmanns Willi Braun, Fabrik chem. Erzeugnisse, Frankfurt/Main-Ost, Intacstraße 1/3 (Wohnung Gustav-Freytag-Straße 1), ist am 11. Mai 1949, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet...

1116 In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Richard Stern, Frankfurt a. M., Glauburgstraße 38, Alleininhabers der Firma zum „Wahren Jakob“, wird Termin zur Gläubigerversammlung zum Zwecke eines Berichtes des Konkursverwalters, der Ergänzungswahl zum Gläubigerausschuß und Entschließung über die Verwertung des Geschäfts als Ganzes bestimmt auf: Dienstag, den 21. Juni 1949, 9 Uhr, Zimmer 111, im Gerichtsgebäude (Altbau I, Stock), 8 N 10/48

1117 In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen der Firma Engelhardt & Co in Friedberg/Hessen ist der Vergleichstermin gemäß § 77 Abs. 2 Vergl.-O. auf den 1. Juli 1949, 9 Uhr, verzagt worden, VN 2/49 Friedberg/Hessen, 3. 6. 49 Amtsgericht

1118 Über den Nachlaß des am 8. März 1949 in Kirberg verstorbenen Wilhelm Franz Gramin aus Kirberg, Langgasse 25, ist heute am 31. Mai 1949, 19 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Becker in Limburg a. d. Lahn, Werner-Senger-Straße 17, Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1949 beim Gericht anzumelden...

1119 Die Firma Oskar Winter & Co., Haus- und Küchengeräte-Großhandlung, in Wiesbaden, Wielandstraße 2, vertreten durch Frau Margarete Winter, geborene Breunig, und Fritz Bienschack, beide in Wiesbaden, hat durch einen am 17. Mai 1947 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen be-

trägt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Arthur Schmidt in Wiesbaden, Freseniusstraße 21, zum vorläufigen Verwalter bestellt 6b VN 6/49 Wiesbaden, 27. 5. 49 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

1120 In der Strafsache gegen die Verkäuferin Ursula Hahn, geb. am 14. 4. 1928 in Hannover, zuletzt wohnhaft in Mann-Linden, Marktplatz 4, wegen 1. Vergehens gegen § 1 der Verordnung über den Besitz von Gegenständen amerikanischen Ursprungs vom 21. 2. 46 (GV Bl. S. 98) und 2. wegen Übertretung des § 5 Abs 1 der Kennkartenverordnung vom 13. 4. 1946 (GV Bl. S. 110), zu 1 beantragt am 3. 12. 1948 in Eschwege, zu 2 begangen in der Zeit vom 29. 11. bis 4. 12. 1948 in Eschwege, wird gemäß § 276 ff. StPO. Termin zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Eschwege, Abt. IV, Hochzeitshaus, Zimmer 22, zum 6. Juni 1949, 9 Uhr, anberaumt...

1121 Der Robert Baum in Frankfurt a. M., Rusterstraße 2, klagt gegen den Felix Hausstein, unbekanntes Aufenthalts, früher in Frankfurt a. M., Ostendplatz (Wohnwagen) wegen Zahlung mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zur Zahlung von 800 DM zu verurteilen. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Frankfurt a. M., Zimmer 107, auf den 19. Juli 1949, 9.30 Uhr, geladep 3/5 C 634/49

Frankfurt a. M., 31. 5. 49 Amtsgericht

1122 Der Musiker Anton Scheitauer in Stornbruch — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frahnagen, Korbach — klagt gegen seine Ehefrau Lucie Scheitauer, geb. Ditzelmalla, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheitern. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 10. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, I. Stock, Zimmer Nr. 12, auf den 9. August 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Das persönliche Erscheinen des Klägers ist angeordnet worden. Die öffentliche Zustellung ist am 14. Mai 1949 bewilligt worden, 2 R 954/47 Ko.

Kassel, 18. 5. 49 Landgericht
1123 Der Heizer Laurent Vleck, Großalmersd. Kreis Witzshausen, Kesseler Str. 51 — Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Wagner, Witzshausen — klagt gegen seine Ehefrau Helene Vleck, geb. Dirmlova, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheitern. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 16. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, I. Stock, Zimmer 12, auf den 20. September 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 17. Mai 1949 bewilligt worden, 16 R 16/49

Fohtlaufender Bezug nur durch die Postanstalten, Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zusätzlich DM —,27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —,50, — Heräusgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern, Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Reg. erungsdirektor Ernst August Kleberg, Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung, Auflage 9500.